Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Ausgefertigt:

Sch"a.cwij, den 04 AUG. 2006

T^)O

x j -. v> - oböf Jjadpt - Sekretär
ek • "• yuo'±i:3nter des Schi.-Holst.
Obcrverwa!tLingsgerichtö

Az.: 1 LB 122/05
6 A 217/04

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, -5087429-438-

Beklagte und
Berufungsklägerin,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5087429-438 -

Streitgegenstand: Widerruf der Flüchtlingsanerkennung; Feststellung gem. § 53AuslGa. F.

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 02. August 2006 durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Wilke, den Richter am Oberverwaltungsgericht Wendt und den Richter am Oberverwaltungsgericht Voswinkel beschlossen:

Auf die zugelassene Berufung der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - Einzelrichter der 6. Kammer - vom 07. November 2005 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingsanerkennung (§ 51 Abs. 1 a. F.) und gegen die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG a. F. nicht vorliegen.

Der 1968 in geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und muslimisch-schiitischer Religionszugehörigkeit. Sein letzter Wohnort im Irak war Bas-

ra bzw. für sechs Monate - Bagdad. Nach dem Schulbesuch (1987 Abitur) und einem Kunsthochschulstudium arbeitete der Kläger als Schweißer. Von 1990 - 1992 war er Soldat.

Er hat nach seinem Abitur im Irak ein Ingenieurstudium in Bagdad absolviert und war anschließend arbeitslos. Im Irak hat er Frau (geb. 1973) geheiratet; Kinder hat der Kläger keine. Später (am 2002) will er - vertreten durch seinen Vater - im Irak unter seinem Geburtsnamen nochmals geheiratet haben (s. Beiakte A, Bl. 106).

Der Kläger verließ Anfang Januar 2000 den Irak und beantragte die Gewährung politischen Asyls. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15. Juni 2000 den Asyiantrag des Klägers ab, stellte aber das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG hinsichtlich des Irak fest. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Nach Anhörung des Klägers widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 21. Mai 2004 die im Bescheid vom 15. Juni 2000 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG (Ziff. 1) und stellte - zugleich - fest, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AusIG nicht vorliegen (Ziff. 2).

Die dagegen gerichtete Klage ging am 09. Juni 2004 beim Verwaltungsgericht ein.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Voraussetzungen eines Widerrufs lägen nicht vor. Er habe vor seiner Ausreise aus dem Irak im Jahr 1999 traumatisierende Folterungen und Verhaftungen erlitten. Die Beklagte habe pflichtwidrig diesbezüglich angekündigte ärztliche Atteste nicht abgewartet. Anlass für die Einleitung des Widerrufsverfahrens sei nicht die Veränderung im Irak, sondern der Umstand, dass er einen Antrag auf Familiennachzug gestellt habe.

Er hat beantragt,

den Widerrufsbescheid vom 21. Mai 2004 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die angefochtene Widerrufsentscheidung für rechtmäßig erachtet.

Das Verwaltungsgericht - Einzelrichter der 6. Kammer - hat mit Urteil vom 07. November 2005 den Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 2004 aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, die Verhältnisse im Irak hätten sich - zwar - grundlegend und dauerhaft verändert, so dass eine politische Verfolgung dort nicht mehr stattfinde. Dem gegenüber sei - aber - Art. 1 C Nr. 5 S. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - zu beachten. Der Kläger könne es danach ablehnen, den Schutz des Irak in Anspruch zu nehmen, da im Irak ein „Minimum an Schutzgewährleistung" nicht gegeben sei.

Gegen dieses - ihr am 09. November 2005 zugestellte - Urteil hat die Beklagte am 21. November 2005 die Zulassung der Berufung beantragt; der Senat hat diesem Antrag mit Beschluss vom 28. Dezember 2005 stattgegeben.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Aufhebung des Widerrufsbescheids sei zu Unrecht erfolgt. Die Widerrufsvoraussetzungen lägen - auch im Hinblick auf die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention - vor.

Die Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze (nebst Anlagen) sowie auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, ferner auf die Erkenntnismittel, die in der den Beteiligten mit Schreiben vom 28. Juni 2006 übersandten Liste aufgeführt sind.

II.

A. Das Gericht konnte gemäß § 130a VwGO über die zugelassene Berufung ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege entscheiden, nachdem die Beteiligten darauf hingewiesen worden und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. In der Anhörungsverfügung vom 28. Juni 2006 sind alle erforderlichen Hinweise für die Absicht des Senats gegeben worden, der Berufung der Beklagten, soweit sie zugelassen worden ist, stattzugeben und die Klage gegen den Widerrufsbescheid vom 21. Mai 2004 abzuweisen. Zugleich sind die insoweit relevanten Erkenntnisquellen angegeben worden.

Der Senat hält die Berufung der Beklagten einstimmig für begründet. Der Sachverhalt ist geklärt und eine mündliche Verhandlung verspräche keine weitere Aufklärung.

B. 1. Die zugelassene Berufung der Beklagten ist rechtzeitig und ordnungsgemäß begründetworden (§ 124a Abs. 6 S. 1 VwGO). Die Beklagte hat durch die Bezugnahme auf ihren Zulassungsantrag hinreichend substantiiert dargelegt, aus weichen Gründen sie das erstinstanzliche Urteil für fehlerhaft hält (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.04.2001, 1 C 33.00, BVerwGE114, 155).

2. Die Berufung ist begründet, Gegenstand des Berufungsverfahrens ist sowohl der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG (dazu unten 2.1) als auch die - ablehnende - Entscheidung zu Schutzansprüchen nach § 53 AusIG - jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziff. 2 des Bescheides vom 21. Mai 2004; dazu unten 2.2).

2.1 Die Entscheidung der Beklagten in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides vom 21. Mai 2004 - Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) - ist rechtmäßig. Das Verwaltungsgericht hat den genannten Bescheid insoweit zu Unrecht aufgehoben. Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb zu ändern und die Klage bzgl. Ziffer 1 des Bescheides vom 21. Mai 2004 abzuweisen.

2.1.1 Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 18. Mai 2005 - 1 LB 117/05 - zu den - auch im vorliegenden Verfahren maßgeblichen - rechtlichen Anforderungen an den Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AusIG a. F. (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) und zu den tatsächlichen Verhältnissen im Irak, soweit sie für die durch eine Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung geschützten Rechtsgüter bedeutsam sind, ausführlich Stellung genommen; in dem Urteil heißt es:

JH.... Die Beklagte hat die Feststeilung nach § 51 Abs. 1 AusIG -jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG - zu Recht widerrufen.

Grundlage der rechtlichen Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBI. I. S. 1950) am 1. Januar 2005, das keine Übergangsregelung enthält

2. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ... findet seine Grundlage in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. d. F. des Zuwanderungsgesetzes (a.a.O.).

Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1992, 9 C 3.92, EzAR 214 Nr. 3 [zu § 16 Abs. 1 AsylVfG a. F.]). Danach sind - vorbehaltlich des Satzes 3 des § 73 Abs. 1 AsylVfG (s. dazu unten 11.3) - eine Anerkennung als Asyiberechtigter bzw. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (zuvor: § 51 Abs. 1 AusIG) vorliegen, zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgung auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Nov. 1992, a.a.O.), Ein Anwendungsfall dieser Vorschrift liegt - insbesondere - vor, wenn "in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist" (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18). Es genügt hingegen nicht, wenn sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage - auch infolge nachträglich bekannt gewordener oder neuer Erkenntnismittel - über das Herkunftsland des Betroffenen änderte (BVerwG, Urt. v. 08.05.2003, 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174/177; Urt. v. 19. September 2000, 9 C 12.00, EZAR 141 Nr. 13 [S. 3]).

a) *Im Rahmen des Widerrufs ist auch die "Beendigungs-" oder "Wegfall-der-Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK; BGBI. II 1953, 559) zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, 1 C 21.04, DVBI. 2006, 511 ff.). Der Gesetzgeber wollte mit der Schaffung des § 73 Abs. 1 AsylVfG (zuvor § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982) im Wesentlichen die materiellen Anforderungen aus der GFK übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Mit "Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK ist - ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG - eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung als Flüchtling gem. Art. 1 A Nr. 2 GFK maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter "Schutz" (des Landes) i. S. d. Art. 1 C Nr. 5 GFK ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung zu verstehen. Damit erfasst die „Beendigungsklausel" solche Veränderungen im Her-*

kunftsland des Flüchtlings, die zum nachträglichen Wegfall der Gründe für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes geführt haben. Allgemeine Gefahren - z. B. infolge Kriegs, Naturkatastrophen oder schlechter wirtschaftlicher Lage - werden von dem Schutz nach Art. 1 A Nr. 2 und Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht umfasst; dementsprechend ist die Frage, ob dem Ausländer wegen solcher allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, beim Widerruf der Anerkennungsentscheidung nicht zu prüfen. Insoweit können ggf. nur die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen eingreifen (§ 60 Abs. 7, § 60a Abs. 1 AufenthG; vgl. BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, a.a.O.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 01. März 2005, 9 LA 46/05, NdsRPfl 2005, 257; VGH München, Beschl. v. 06. Aug. 2004, 15 ZB 04.30565, InfAuslR 2005, 43; VGH Mannheim, Beschl. v. 16. März 2004, A6 S 219/04, NVwZ-RR 2004, 790). Aus Art. 1 C Nr. 5 GFK sind auch deshalb keine höheren Anforderungen an den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AusIG a. F. /§ 60 Abs. 1 AufenthG zu stellen, weil dort keine eigenständige Regelung über den Widerruf des förmlich zuerkannten Flüchtlingsstatus getroffen worden ist, wie es in § 73 Abs. 1 AsylVfG der Fall ist (OVG Münster, Beschl. v. 13.10.2005, 13 A 3690/05.A, Juris).

b) *Die Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind gegeben, denn die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses liegen in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt hinsichtlich des Irak nicht mehr vor.*

Im Irak ist eine „einschneidende und dauerhafte" Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dergestalt eingetreten, dass der Kläger vor einer der bisher drohenden - und zur Feststellung nach § 51 Abs. 1 AusIG a. F. führenden - Verfolgung gleichartigen Gefährdung hinreichend sicher ist. Er ist - in diesem Sinne - weder durch den irakischen Staat noch durch eine staatsähnliche Herrschaftsmacht oder durch nichtstaatliche Akteure gefährdet (BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, a.a.O.; OVG Münster, Beschl. v. 13. Okt. 2005, 13 A 3690/05.A, Juris; vgl. Hailbronner, AsylVfG, Komm. [Lbl., Stand 02/2005], § 73 AsylVfG Rn. 20).

Ausgangspunkt der Beurteilung sind die tatsächlichen Verhältnisse im Irak, die zum Zeitpunkt des Ergehens des Anerkennungsbescheids ... 1998 herrschten (BVerwG, Urt. v. 19. Sept. 2000, 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80). . . . .

aa) Verfolgungsgefahren von Seiten des irakischen Staates oder staatsähnlicher Herrschaftsstrukturen, die - wie 1995 - an die Stellung eines Asylantrages anknüpfen (...), drohen dem Kläger nicht mehr. Entsprechendes gilt für die (szt.) illegale Ausreise des Klägers aus dem Irak und seinen Auslandsaufenthalt (Lagebericht vom 24.11.2005, zu V; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.06.2004, 9 LB 455/02).

Die Entmachtung des Diktators Saddam Hussein und seines Regimes ist unumkehrbar und hat die innenpolitische Situation im Irak „erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert", dass die ihr (bis dahin) innewohnende Verfolgungsgefahr dauerhaft und landesweit (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 10. Dez. 2004, 9 LA 313/04, NdsRPfl 2005, 129) beseitigt ist. Die Verhaftung des Diktators Saddam im Dezember 2003 belegt dies. Insoweit ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts zuzustimmen; sie deckt sich mit der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 28. Mai 2003, 1 LA 98/03) und des Bundesverwaltungsgerichts, das in seinem Urteil vom 25. Aug. 2004 (1 C 22.03, NVwZ 2005, 89) ausgeführt hat: ".... Der Kläger hat bei einer Rückkehr in den Irak inzwischen offenkundig nicht mehr mit politischer Verfolgung zu rechnen. Dies ergibt sich daraus, dass nach den ... eingetretenen allgemeinkundigen Ereignissen im Irak das Regime von Saddam Hussein durch die amerikanischen und britischen Truppen beseitigt worden ist."

Die als ausgeschlossen zu bewertende Rückkehr des Baath-Regimes lässt die früheren Verfolgungsgefahren endgültig entfallen (vgl. dazu auch OVG Münster, Urt. v. 04.04.2006, 9 A 3590/05.A, S. 11-12 des Urt.-Abdr).

bb) Dem Kläger droht nach dem Sturz des Saddam-Regimes auch keine erneute Verfolgung im Irak.

Dabei kann im vorliegenden Fall offen bleiben, ob insoweit der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (so OVG Münster, Urt, v. 04.04.2006, a. a. O., m. w. N. auf S. 12 d. Urt.-Abdr.) oder der der hinreichenden Sicherheit (offen gelassen im Urt. des BVerwG vom 01.11.2005, a.a.O., zu 3 a der Gründe und im Urt. v. 24.11.1992, a.a.O., zu Tz. 15 bei Juris) gilt.

Im Falle des Klägers ist festzustellen, dass er bei einer Rückkehr in den Irak vor erneuter Verfolgung durch den irakischen Staat oder staatsähnlich wirksame Gruppierungen hinreichend sicher ist.

(1) Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass von der irakischen Regierung oder den - die Regierung unterstützenden - multinationalen Streitkräfte im Irak (MNF) Verfolgungsgefahren ausgehen, die den Kläger individuell gefährden, liegen nicht vor. Im Gegenteil kann sowohl für die derzeitige irakische Regierung wie auch für die MNF festgestellt werden, dass rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte nicht mehr - wie zuvor unter dem Diktator Saddam Hussein - missachtet werden. Dies gilt auch in Anbetracht der anhaltend schwierigen politischen Umbruchprozesse im Verfassungs- und Regierungssystem des Irak.

Soweit den irakischen Sicherheitskräften oder den MNF in Einzelfällen Menschenrechtsverletzungen (Gewalt, Folter) vorgeworfen und auf die (noch) unzureichende Ausbildung der Polizei, ihre „Unterwanderung" durch sog. Aufständische oder „Milizen" und mangelnde Loyalität hingewiesen wird (Lagebericht, a.a.O., zu III.1, 24), erwachsen daraus - individuell für den Kläger - keine Verfolgungsgefahren. . . . .

(2) Die aus Terroranschlägen militanter oppositioneller oder krimineller Gruppen, Clans oder von Einzeipersonen oder aus sonstigen Übergriffen Dritter resultierenden Gefährdungen betreffen generell alle Bürgerinnen und Bürger des Landes; ein individueller, den Kläger betreffender Verfolgungsgehalt i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG ist daraus nicht zu entnehmen.

Abgesehen davon sind die Terroranschläge und Übergriffe dem irakischen Staat nicht zuzurechnen und auch nicht als staatsähnliche Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 (Satz 4 lit. b)) AufenthG einzuordnen. Wenngleich die Effizienz staatlicher Schutzmaßnahmen derzeit noch eingeschränkt ist und ohne die wiederholt verlängerten Ausnahmezustände nicht auskommt (Lagebericht vom 24.11.2005, zu II. 1; BAMF, Landesinformation, S. 18), ist nicht zu übersehen, dass die Terrorakte und Übergriffe von der Regierung und den multinationalen Streitkräften (MNF) im Irak weder tatenlos hingenommen noch in einer Weise geduldet werden, dass der Kläger daraus Schutzansprüche herleiten könnte. Vielmehr gehen die Anstrengungen der Regierung und der MNF dahin, die innere Sicherheit im Lande zu stabilisieren und auszubauen. Der ira-

kische Staat ist mit den ihm (und den MNF) zur Verfügung stehenden Mitteln schutzbereit und schutzwillig.

Im Kampf gegen die allgemeine Kriminalität sind „begrenzte Erfolge" zu verzeichnen. Soweit die (allgemeine) Sicherheitslage im Irak weiterhin als „prekär" eingeschätzt wird (Lagebericht a.a.O., zu Ü.1), beruht dies auf Terroranschiägen und Kampfhandlungen sog. Milizen (auf schiitischer Seite: Armee des Mahdi (Muqtada As Sadr) u. a.; auf sunnitischer Seite: Gruppe um Abu Musab Al-Zarqawi, Ansar As-Sunna bzw. Ansar al-lslam, Gruppe Scheich Yassim u. a.; ferner Anhänger des gestürzten Baath-Regimes) sowie auf kriminellen Handlungen Einzelner oder von Banden (Lagebericht, a.a.O., zu 11.2). Die Regierung und die MNF arbeiten aktiv an einer Verbesserung der Sicherheitslage; die irakische Regierung strebt eine vollständige Sicherheitskontrolle durch eigene Kräfte bis 2007 an (Lagebericht, a.a.O., zu 1.5, II. 1). Im Unterschied zu den Krisenzonen im Zentralirak wird die Sicherheitslage im (kurdischen) Norden und im (schiitischen) Südirak besser eingeschätzt (Lagebericht, a.a.O., zu II. 1). Bei dieser Sachlage ist ein Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht begründet, auch wenn terroristische Übergriffe oder kriminelle Aktionen derzeit noch nicht verhindert werden können (BVerwG, Uli. v. 18. Febr. 1986, 9 C 104.85, BVerwGE 74, 41 ff.).

(3) Aus Art. 1 C Nr. 5 GFK ergibt sich keine abweichende Beurteilung. Wie in § 73 Abs. 1 AsylVfG, so bedarf es auch nach Art. 1 C Nr. 5 GFK des Flüchtlingsschutzes nicht mehr, wenn er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist (vgl. UNHCR Richtlinien zu Art. 1 C (5) u. (6) GFK, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, zu II.A.(Ziff. 6), B. (Ziff. 10, 13-16)). Das ist der Fall.

Die - im erstinstanzlichen Urteil behandelte - Frage, ob der irakische Staat und/oder die MNF zur Gewährleistung eines „Minimums" an Schutz vor allgemeinen Gefahren (auf Grund von „verbreiteter" Kriminalität, Terror, Versorgungsengpässen etc.; s. o. ILZb.bb) in der Lage ist (s. dazu auch Urt. des VG v. 30.06.2005, 6 A 59/05, AuAS 2005, 201), ist für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Widerrufs unerheblich. Die genannten Allgemeingefahren werden vom Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG (zuvor § 51 Abs. 1 AusIG) und des Art. 1 C Nr. 5 GFK nicht erfasst; sie sind folglich auch für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Widerrufs der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht entscheidungserheblich (BVerwG, Urteil vom 01. Nov. 2005, a.a.O.; s. o. zu 2 a). Die - vom Verwaltungsgericht nicht geprüfte - weitere Frage, ob und ggf. inwieweit der Kläger von den genannten aligemeinen Problemen im Irak landesweit betroffen wäre, kann danach offen bleiben.

Es kommt auch nicht darauf an festzustellen, durch wen der nach Art. 1 C Nr. 5 GFK geforderte Schutz gewährleistet wird. Auch wenn der erforderliche Schutz im Irak nicht allein durch die dortige Regierung, sondern erst im Zusammenwirken und mit Hilfe der MNF gewährt wird, ist dies ausreichend (OVG Schleswig, Beschluss vom 03.07.2004, 3 LA 3/04, NVwZ-RR 2005, 283; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.03.2004, A6 S 219/04, Juris). Die terroristischen Anschläge einzelner Täter, Banden, Gruppen oder sog. Milizen oder die Kriminalität haben den generellen Schutz des Klägers vor einer individuellen Verfolgung nicht in Frage stellen können, den die irakische Regierung und die mulinationalen Sicherheitskräfte gewährleisten.

cc) Ein Widerruf der Flüchtlingsanerkennung wäre allerdings ausgeschlossen, wenn dem Kläger im Irak „aus anderen Gründen" Verfolgung drohte. Insoweit ist insbesondere zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die Gefahr einer von sog. nichtstaatlichen Ak-

teuren (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG) ausgehenden Verfolgung droht (s. o. II.2.b).

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass und (ggf.) in welchem der in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgeführten Verfolgungsmerkmale Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung der Kläger durch nichtstaatliche Akteure individuell betroffen sein könnte; auch ist nicht feststellbar, welche nichtstaatlichen Akteure - ihn betreffend - in Betracht kommen sollten. Eine individuelle Gefährdung des Klägers ist damit - auch unter Berücksichtigung seines bisherigen Vorbringens und der Umstände seiner Ausreise aus dem Irak - nicht festzustellen.

Der im Irak anzutreffende Terror und die Gewaltaktionen militanter Gruppen begründen keine nichtstaatliche „Verfolgung" des Klägers i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG, weil sich diese Aktionen - als solche - nicht individuell gegen den Kläger richten und-zudem - nicht auf geschützte Verfolgungsmerkmale gerichtet sind.

Der Kläger wäre im Irak von einer Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure auch nicht landesweit betroffen. . . . .

Gefährdungen aus den genannten - allgemeinen - Gefahren sind im Übrigen - auch im Hinblick auf Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK - im Widerrufsverfahren nicht zu prüfen (vgl. BVerwG, Urt. 01. Nov. 2005, a.a.O.; s. o. 2.a). Der Kläger ist von den aus Kriminalität, Terror und militanten Gewaltaktionen resultierenden Gefahren nicht mehr und nicht weniger betroffen als alle seine Landsleute im Irak.

3. Unabhängig vom Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG).

Ansatzpunkte in dieser Richtung hat der Kläger nicht vorgetragen; sie sind auch nicht ersichtlich. Der Kläger hat keine (Verfolgungs-) Maßnahmen erlitten, die Nachwirkungen zeitigen, die seine Rückkehr in den Irak als unzumutbar erscheinen lassen. Es sind auch sonst keine Ansatzpunkte dafür ersichtlich, dass dem Kläger eine Rückkehr in den Irak aus schwerwiegenden humanitären Gründen individuell unzumutbar ist (BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, a.a.O.; VGH Kassel, Beschl. v. 28. Mai 2003, 12 ZU 2805/02.A, InfAusIR 2003, 400; vgl. Hailbronner, a.a.O., § 73 AsylVfG Rn. 29)."

An diesen Ausführungen ist auch im vorliegenden Fall festzuhalten.

2.1.2 Im Fall des Klägers ergeben sich - individuell - keinerlei Ansatzpunkte für eine abweichende Beurteilung. Er kehrt als arabischer Schiit in den Irak zurück und trifft dort auf eine Regierung, an der schiitische Politiker maßgeblich beteiligt sind (s. Lagebericht des AA vom 24.11.2005, zu I.2). Ein Grund dafür, dass er im Irak überhaupt in das „Blickfeld" der Sicherheitskräfte oder bestimmter, gerade ihn gefährdender nichtstaatlicher Akteure geraten könnte, ist weder vorgetragen noch erkennbar. Es fehlen auch Ansatzpunkte, dass der Kläger erneut einer Verfolgung ausgesetzt sein könnte, wie dies in der Zeit vor der Ausreise aus dem Irak (etwa) im Jahr 1997 der Fall gewesen sein soll (vgl. Anhö-

rungsprotokoli vom 02.02.2000, S. 7-9: [gewaltsame] Protestaktionen gegen die Baath-Regierung in Basra Ende Februar 1999).

2.1.3 Soweit der Kläger - unter Bezugnahme auf „traumatisierende" Erlebnisse im Zusammenhang mit den Protestaktionen Ende Februar 1999 - die Ansicht vertritt, aus diesem Grund sei gem. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf abzusehen, ist ihm darin nicht zu folgen.

In § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ist allerdings angeordnet, dass kein Widerruf zu erfolgen hat, soweit zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe dafür vorliegen, die Rückkehr in den Irak abzulehnen. Die damit vorgesehene einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft gilt unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seinem Urteil vom 01. November 2005 entschieden (a.a.O.):

> „... Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen (d.h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein). Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen.
>
> Dagegen schützt auch diese Vorschrift nicht gegen allgemeine Gefahren. Ebenso wenig können aus ihr allgemeine, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. ... Die Signatarstaaten hatten bei der Schaffung des zugrunde liegenden Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK das Schicksal jüdischer Flüchtlinge aus dem nationalsozialistischen Deutschland vor Augen (...). .."

Die Voraussetzungen eines derartigen Ausnahmefalls sind im Fall des Klägers nicht festzustellen. Abgesehen davon, dass das Vorbringen des Klägers zu den „traumatisierenden" Erlebnissen im Zusammenhang mit (seiner Beteiligung an) den Protestaktionen im Februar 1999 zu unsubstantiiert ist, um überhaupt abschätzen zu können, inwieweit er selbst davon betroffen war (s. S. 7 [der Kläger floh] und S. 8 Mitte des Anhörungsprotokolls vom 02.02.2000), und auch abgesehen davon, dass der Kläger bislang seiner Ankündigung, ärztliche Atteste vorzulegen, nicht entsprochen hat, ist nicht erkennbar, dass der Kläger gezielten (schweren) „Verfolgungsmaßnahmen" der Sicherheitskräfte ausgesetzt war. Er hat kein - dem Ausnahmecharakter des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ent-

sprechendes - „besonders schweres, nachhaltiges Schicksal" angesprochen, das zu Nachwirkungen im Sinne dieser Vorschrift hätten führen können. Der Kläger hat im Zusammenhang mit der Protestaktion 1999 möglicherweise Gravierendes erlebt, doch sind solche Erlebnisse nicht mit „zwingenden, auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründen" i. S. d. § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG gleichzusetzen. Ihm ist damit - nach den gem. § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG maßgeblichen Kriterien - eine Rückkehr in den Irak zumutbar. (BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, a.a.O.; Beschl. des Senats vom 18.07.2006, 1 LB 87/05, n. v.; VGH Kassel, Beschl. v. 28.05.2003, 12 ZU 2805/02.A, InfAusIR 2003, 400; vgl. Hailbronner, a.a.O., § 73 AsylVfG Rn. 29).

2.1.4 Die Beklagte hat den angefochtenen Widerrufsbescheid *unverzüglich* i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erlassen, nachdem hinreichend sicher feststand, dass die Saddam-Diktatur überwunden und (damit) die Widerrufsvoraussetzungen (s. o. 2.) erfüllt waren. Abgesehen davon dient das Gebot eines „unverzüglichen" Widerrufs ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, a.a.O., zu 5a der Gründe m.w.N.). Ob für die Widerrufsentscheidung die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2 , § 48 Abs. 4 VwVfG gilt, kann offen bleiben (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 08. Mai 2003, a.a.O.); diese wäre vorliegend gewahrt.

2.1.5 Eine Ermessensausübung nach Maßgabe des - neu eingefügten - § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG (Art. 15 Abs. 3 1. Hs. Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004, a.a.O.) ist im Zusammenhang mit dem angefochtenen Widerruf nicht erforderlich. Die genannte (neue) Bestimmung ist erst am 01. Januar 2005 in Kraft getreten. Das Zuwanderungsgesetz enthält insoweit keine Überleitungs- oder Rückwirkungsbestimmungen (vgl. § 87 Abs. 1, § 87 b AsylVfG). Die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 bestimmte Drei-Jahres-Frist kann somit erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Das Bundesamt hatte das im Zeitpunkt seiner Entscheidung - 21. Mai 2004 - geltende Verfahrensrecht, nämlich § 73 Abs. 1 AsylVfG a. F., anzuwenden und - demgemäß - ohne Ermessensausübung zu entscheiden (so auch BayVGH, Beschl. v. vom 25. Apr. 2005, 21 ZB 05.30260, Juris, OVG Münster, Beschl. v. 30. Mai 2005, 9 A 1851/05.A, Juris und vom 14.04.2005, 13 A 654/05.A, AuAS 2005, 175/176; VGH Kassel, Beschl. vom 17.05.2005, 7 ZU 34105/05.A, AuAS2005, 152/153).

2.2 Die Beklagte hat in Ziff. 2 ihres Bescheides vom 21. Mai 2005 auch zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 53 AusIG a. F., jetzt § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, nicht vorliegen.
Dem Kläger wäre eine Einreise in den Irak möglich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes (a.a.O.) bestehen Flugmöglichkeiten in den Irak sowie Einreisemöglichkeiten auf dem Landwege von der Türkei (Grenze bei Habur), von Jordanien oder von Syrien aus.

2.2.1 Ansatzpunkte dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak eine unmenschliche Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 2, 3, 5 und 6 AufenthG, Art. 3 EMRK zu befürchten hat, sind nicht ersichtlich. Eine solche Behandlung müsste von staatlichen Organen (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 331; Urt. v. 15.04.1997, BVerwGE 104, 265) oder von Dritten drohen, deren Handeln dem Staat zugerechnet werden kann, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Gleichgestellt sind solche Organisationen, die den Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG, Urt. v. 15.04.1997, a.a.O. m.w.N.). Das ab 01.01.2005 geltende Recht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG) bezieht gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz darüber hinaus Gefährdungen durch sog. nichtstaatiiche Akteure in den gesetzlichen Schutzbereich ein; ob dies auch für die Tatbestände der § 60 Abs. 2 - 6 AufenthG gilt, kann hier offen bleiben (ebenso: VGH Mannheim, Urt. v. 04.05.2006, A 2 S 1122/05, juris [Ls. 5]), denn im Fall des Klägers ist kein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass er einer derartigen Gefährdung landesweit „auswegslos" ausgesetzt wäre.

2.2.2 Ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG besteht ebenfalls nicht (vgl. dazu bereits Beschl. des Senats v. 12.07.2006, 1 LB 104/05).

2.2.2.1 Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger - im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer *individuellen* und erheblichen konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit ausgesetzt wäre, besteht nicht. Eine bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt für die Annahme einer solchen Gefahr nicht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.). Der Kläger wäre als Rückkehrer wie andere Irakerinnen und Iraker einer - allgemeinen - Gefahr durch Anschläge terroristischer Banden oder durch Kriminelle ausgesetzt. Weder die angespannte Sicherheitslage noch örtliche Unzulänglichkeiten in der Versorgungslage im Irak begründen einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.

7 S. 1 AufenthG. Soweit daraus Gefährdungen erwachsen, können diese grundsätzlich nur bei einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt werden (vgl. die sog. Sperrklausel des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

2.2.2.2 Der Rückgriff auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wäre - in verfassungskonformer Anwendung der Vorschrift - nur dann nicht gesperrt, wenn eine derart extreme Gefahrenlage bestünde, dass der Ausländer bei einer Rückkehr gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O.), m. a. W., wenn eine mit dem Verfassungsrecht (Art. 1 und 2 GG) unvereinbare Abschiebung drohte.

Eine (derart) extreme Gefahrenlage, die den Kläger individuell und konkret bedroht und deshalb im vorliegenden Fall eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG begründen könnte, liegt nicht vor. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Sicherheitslage in Teilen des Iraks nach wie vor sehr instabil ist und auch die Nahrungs-, Trinkwasser- und Stromversorgung in einigen Regionen zeitweise unzureichend ist (vgl. Lagebericht des Ausw. Amtes v. 24.11.2005, *zu* V. 3). Andererseits sind bewaffnete Anschläge, Auseinandersetzungen oder Konflikte bzw. ausgedehnte Kampfhandlungen seit geraumer Zeit schwerpunktmäßig in bestimmten Regionen (insb. Im Zentralirak) zu verzeichnen. Terroristischen Anschläge sind v. a. die Menschen in der irakischen Zentralregion ausgesetzt, wobei vor allem Polizisten, Soldaten, Intellektuelle, Ärzte und Politiker (auch des früheren Baath-Regimes) gefährdet sind. Im Hinblick auf die Gesamtbevölkerung des Irak von ca. 24 Mio. Menschen ist eine beachtlich wahrscheinliche *individuelle* Extremgefährdung des Klägers aus dieser - zu beklagenden - Situation, deren Verbesserung politisches Ziel sowohl der irakischen Regierung als auch der internationalen Militärallianz ist (vgl. SZ v. 04.05.2006), nicht abzuleiten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Versorgungslage, die die irakische Regierung durch die Verteilung von Nahrungsmitteln abzumildern sucht (AA-Lagebericht, a.a.O.). Abschiebungsschutz analog § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann der 38-jährige Kläger nach alledem nicht beanspruchen; in seinem Fall kann nicht davon ausgegangen werden, dass er als Rückkehrer in den Irak gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde (vgl. auch VGH Mannheim, Urt. v. 04.05.2006, A 2 S 1046/05, zu 2.b und c der Gründe, sowie Urt. v. 21.06.2006, A 2 S 571/05, zu II.2.b der Gründe; OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.03.2004, 9 LB 5/03, AuAS 2004, 153 und Beschl. v. 01.03.2005, 9 LA 46/05, n. v.; OVG Münster, Urt. v. 04.04.2006, 9 A 3590/05.A, zu II. der Gründe; OVG Koblenz, Urt. v. 19.05.2006, 10 A 10795/05).

Anzumerken bleibt, dass dem Kläger - derzeit - ein dem § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gleichwertiger Schutz vor einer Abschiebung anderweitig durch den Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 30. Juni 2005 (IV 605-21229.233.20-7) vermittelt wird (vgl. dazu allg. BVerwG, Beschluss v. 28.08.2003, 1 B 192.03, Buchholz 402.240, § 54 AusIG Nr. 7; Urt v. 12.07.2001, 1 C 2.01 , DVBI. 2001, 1531). Aufgrund der Beschlüsse der Innenministerkonferenzen (zuletzt) vom 19. November 2004 (zu TOP 3, Ziff. 2) und vom 24. Juni 2005 erfolgen derzeit keine Rückführungen in den Irak.

C. Der Berufung ist nach alledem - wie aus dem Tenor ersichtlich - stattzugeben. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus §§ 154 Abs. 1, 83 b AsylVfG, §§ 167VwGO, 708 Nr. 10,711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbe lehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgericht,
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,
24837 Schleswig,

durch Beschwerde schriftlich angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Im Beschwerdeverfahren muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wilke Wendt Voswinkel